

Allgemeine Informationen zum Thema Sicherstellungsassistenten

Stand: 04. September 2018

Begriff

Der Sicherstellungsassistent (bzw. Entlastungsassistent) ist ein Arzt, der über die Facharztanerkennung verfügt und im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem Vertragsarzt tätig wird. Er kann beschäftigt werden, wenn der Vertragsarzt vorübergehend gehindert ist, seinen vertragsärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen. Auch kommt ein Sicherstellungsassistent zur Vertragsanbahnung bei beabsichtigter Kooperation zum Kennenlernen des Praxisbetriebes (sog. Schnupperassistent) in Betracht. Entsprechendes gilt für Psychotherapeuten.

Die Rechtsquellen

§ 32 Abs. 2 - 4 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Was Sie wissen sollten

- Die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten ist nur im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses möglich, nicht aber im Rahmen einer Honorartätigkeit bzw. „freien Mitarbeit“ auf Honorarbasis.
- Die Anstellung eines Sicherstellungsassistenten ist nur mit vorheriger(!) Genehmigung der KVB möglich.

Allgemeine Informationen zum Thema Sicherstellungsassistenten

- Der Sicherstellungsassistent muss grundsätzlich über die gleiche Facharztanerkennung verfügen wie der anstellende Arzt bzw. grundsätzlich über die gleiche Approbation verfügen wie der anstellende Psychologische Psychotherapeut bzw. wie der anstellende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Die Beschäftigung eines Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) als Sicherstellungsassistent durch einen Arzt - und umgekehrt - ist nicht zulässig.

Im Hinblick auf die geforderte Approbationsidentität ist ebenso die Beschäftigung eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei einem Psychologischen Psychotherapeuten - und umgekehrt - grundsätzlich unzulässig¹.

Bei unterschiedlichen psychotherapeutischen Therapieverfahren von Ansteller und Sicherstellungsassistent muss für bereits anbehandelte Patienten ggf. ein Therapeuten- und Verfahrenswechsel bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

- Die Eintragungsfähigkeit in das Arztregister muss gegeben sein.
- Der Vertragsarzt hat sich jeweils von der entsprechenden Qualifikation des Sicherstellungsassistenten zu überzeugen.
- Die Genehmigung erfolgt zeitlich befristet.
- Die Dauer der Befristung ist abhängig von den Gründen für die Beschäftigung (sechs Monate bis regelhaft zwei Jahre; Verlängerung in Einzelfällen möglich).

¹ Lediglich in Ausnahmefällen, wenn ohne die Genehmigung eines Sicherstellungsassistenten eine ausreichende Versorgung der Patienten der jeweiligen Praxis in besonderem Maße gefährdet wäre, besteht die Möglichkeit einer intraprofessionellen Beschäftigung. Die Beschäftigung eines Psychologischen Psychotherapeuten als Sicherstellungsassistent bei einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzt dann jedoch voraus, dass der Psychologische Psychotherapeut über die formale Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt. Der Sicherstellungsassistent ist in diesem Fall wegen des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung auf Leistungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beschränkt.

Die Beschäftigung eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Sicherstellungsassistent bei einem Psychologischen Psychotherapeuten setzt voraus, dass der Psychologische Psychotherapeut über die formale Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt und selbst bereits Psychotherapieleistungen bei Kindern und Jugendlichen erbracht hat.

Allgemeine Informationen zum Thema Sicherstellungsassistenten

- Gründe für die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten:
 - belegärztliche Tätigkeit des Vertragsarztes
 - Einarbeitung in den Praxisablauf wegen geplanter Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft, geplanter Praxisübergabe oder Anstellung in einem MVZ oder bei einem Vertragsarzt (max. sechs Monate)
 - Erkrankung oder gesundheitliche Beeinträchtigung des Vertragsarztes (inkl. Schwangerschaft und Zeit nach der Entbindung)
 - Erkrankung des angestellten Arztes
 - Erkrankung eines Kindes bzw. nahen Familienangehörigen
 - Erziehung eines Kindes (bis zu einem Zeitraum von 36 Monaten pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein; Verlängerung des Zeitraums um bis zu 12 Monate (in besonderen Einzelfällen auch mehr als 12 Monate) ist auf nachvollziehbare Begründung hin möglich)
 - Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bis sechs Monate; Verlängerung möglich)
 - Sicherstellung der Methadonsubstitution
 - Teilnahme an Pflegeheimversorgung (Praxisverbund mit heimbezogenem Versorgungsauftrag oder Teilnahme an AOK Pflegenetz)
 - Tätigkeit als Lehrbeauftragter und/oder wissenschaftliche Tätigkeit an staatlich anerkannter Hochschule (medizinischer Bereich)
 - Dozenten- und Supervisorentätigkeit an psychotherapeutischen Ausbildungsinstituten
 - Wahrnehmung berufspolitischer Aufgaben
 - Teilnahme an der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
 - Tätigkeit als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
 - Betreuung von Dialysepatienten

- Der Sicherstellungsassistent darf nur solche Leistungen erbringen, zu deren Durchführung der anstellende Arzt selbst berechtigt ist.

- Bei selbstständiger Durchführung genehmigungspflichtiger Leistungen durch den Sicherstellungsassistenten muss auch dieser über die entsprechende Qualifikation verfügen. Hierzu wird Ihrem Assistenten auf Antrag als Nachweis eine fachliche Befähigung von der KVB erteilt.

Allgemeine Informationen zum Thema Sicherstellungsassistenten

Worauf Sie achten sollten

- Der Vertragsarzt haftet für Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch den angestellten Assistenten wie für die eigene Tätigkeit.
- Die Beschäftigung des Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.
- Wird eine Veränderung oder Vergrößerung des Leistungsspektrums festgestellt, kann die Assistenten-Genehmigung widerrufen werden.
- Sozialversicherungspflicht des angestellten Sicherstellungsassistenten:

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetz ein (§ 5 SGB V). Ärztinnen und Ärzte, die im niedergelassenen Bereich z. B. als Sicherstellungsassistenten tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grds. gesetzlich krankenversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit (§§ 6 und 7 SGB V) oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V) gegeben ist bzw. erfolgt.

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als Sicherstellungsassistent fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung - besser bereits vorab! - bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist insbesondere dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob Befreiung von

Allgemeine Informationen zum Thema Sicherstellungsassistenten

oder Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung, rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam, diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären. Dies gilt zugleich für die Pflegeversicherung.

Ein Sicherstellungsassistent ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf entsprechenden Antrag an die Bayerische Ärzteversorgung möglich. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrages bei der Bayerischen Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich der Sicherstellungsassistent bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Besteht für den Sicherstellungsassistenten bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt dieser eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Desweiteren besteht die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und zur Meldung des Anstellungsverhältnisses bei der zuständigen Berufsgenossenschaft durch den Arbeitgeber für die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

- Den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-a/> -> Anstellung eines Assistenten / Sicherstellungsassistent

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.